



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Telefon: 04359 2221 Fax: 04359 2221-24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

KÄRNTEN

Zahl: 120-2/7/2025

vom 04.11.2025

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Reichenfels verordnet gemäß §§ 43, 44, 90 und 94 d Ziff. 16 der StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024 in Verbindung mit §12 Abs.2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), anlässlich der Durchführung von Arbeiten auf bzw. neben der Straße und zwar Grabungsarbeiten für die Errichtung eines Kanals eine

**halbseitigen Sperre im Bereich der Hauptstraße
ab Adresse Hauptstraße 66 bis Adresse Hauptstraße 70
im Zeitraum vom 10.11.2025 bis 04.12.2025 (Mo-Fr von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr)**

nachstehende vorübergehende verkehrsbeschränkende Maßnahmen:

§ 1

Die Marktgemeinde Reichenfels ist vom Beginn und dem Ende der Arbeiten umgehend zu informieren.

§ 2

Die Ausführungen der Arbeiten bei der Hauptstraße vom **10.11.2025 bis 04.12.2025** (Mo-Fr von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr) zu erfolgen.

§ 3

Die Baustelle ist gemäß den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) abzusichern und erforderlichenfalls ausreichend zu beleuchten.

§ 4

Baumaterialien udgl. sind mit Bauzaun abzusichern und bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ausreichend zu beleuchten

§ 5

Die Arbeiten dürfen nur bei Tageslicht und einwandfreien Sichtverhältnissen durchgeführt werden.

§ 6

Die Gefahrenzeichen nach § 50 Z. 9 leg. cit. „**BAUSTELLE**“ und das Vorschriftzeichen nach § 52 Ziff. 10a „**30**“, ist **30 m** vor der Baustelle anzubringen.

§ 7

Bei einseitiger Absperrung ist das Vorschriftszeichen nach § 52 Ziff. 5a „**Wartepflicht für oder bei Gegenverkehr**“ anzubringen. Bei einseitiger Absperrung ist nach eigenem Ermessen der bauausführenden Firma eine Ampel anzubringen.

§ 8

Das Ende der Verbote und Beschränkungen ist durch das Vorschriftzeichen nach § 52 Ziff. 11 leg. cit. „**ENDE von VERBOTEN und BESCHRÄNKUNGEN**“ jeweils nach den benützten Straßenabschnitten anzubringen.

§ 9

Die Verkehrszeichen sind im Mittelformat II in Entsprechung der Bestimmungen nach § 34 lig. cit. auszustatten und nach den §§ 48 und 51 leg. cit. durch den Antragsteller anzubringen.

§ 10

Einsatzfahrzeugen der Rettung, Feuerwehr und Exekutive ist die Fahrbahn nach erfolgter Absicherung für den Verkehr freizugeben.

§ 11

Nach Beendigung der Arbeiten sind nach Maßgabe der Verkehrssicherheit die Verkehrszeichen zu entfernen und somit die Verkehrsbeschränkung aufzuheben.

§ 12

Die Verordnung tritt mit Anbringung der verfügt Verkehrszeichen in Kraft.

§ 13

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 der StVO bestraft.

Der Bürgermeister:



Manfred Führer

öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

angeschlagen am: 05. NOV. 2025
abgenommen am: